

Coronavirus: Konzertabsagen und Reisetornos

Von Gernot Sattlegger 14.März 2020



Gernot Sattlegger

Der Regierungserlass gilt zunächst bis 3. April 2020. Für Veranstaltungen, die bis zu diesem Zeitraum nun abgesagt werden, ist rechtlich davon auszugehen, dass ein Rechtsanspruch auf Rückabwicklung, somit auf Rückzahlung des Ticketpreises gegeben ist. Es handelt sich zwar letztlich um einen Fall "höherer Gewalt", die Umstände liegen aber jedenfalls nicht beim Konsumenten. Verschiebungen kann, muss man aber nicht akzeptieren. Allgemein formulierte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die einen Rückersatz ausschließen, sind meiner rechtlichen Einschätzung nach insbesondere nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unzulässig. Die Leistung wird nicht erbracht und es besteht dann schon ein bereicherungsrechtliches Problem für den Veranstalter.

Reisewarnungen und die Folgen

Vor allem im reiserechtlichen Bereich sind die Rechtsfolgen des Coronavirus enorm. Für Gebiete, für die eine Reisewarnung besteht oder in die man gar nicht reisen darf (bzw. von seinem Wohnort nicht ausreisen kann, z. B. Italien oder China), hat der Beherbergungsbetrieb meines Erachtens keinen Anspruch auf Stornogebühren bzw. liegt hier möglicherweise – natürlich vorbehaltlich gerichtlicher Klärung – ein (seltener) Fall des "Wegfalls der Geschäftsgrundlage" vor. Denn es handelt sich um ein naturgemäß von den Vertragsparteien nicht bedachtes unvorhersehbares Ereignis von außen, das den Zweck des Vertrages letztlich vereitelt und zur Rückabwicklung des Vertrages berechtigt.

Rechtlich kann es sich auch um Fälle nachträglicher rechtlicher Unmöglichkeit handeln, dies mit ähnlichen Rechtsfolgen. Eine Reisewarnung ist aber nicht zwingende Voraussetzung, dass man rechtlich eine Rückabwicklung argumentieren und durchsetzen kann, sondern es kann aufgrund der derzeitigen Situation ein solcher Rücktritt berechtigt sein, wenn die Durchführung der Reise aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Es kann aber auch diesbezüglich durchaus die Notwendigkeit geben, die aufgeworfenen Fragen in Zukunft gerichtlich zu klären.

Generell ist es bei Pauschalreisen mit einem Veranstalter einfacher, Ansprüche durchzusetzen, als bei gebuchten Individualreisen (wenn z. B. Unterkunft und Flug getrennt gebucht werden). Natürlich sind zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen dieser Epidemie auch aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht kaum absehbar und es empfiehlt sich daher generell, zunächst mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen. Ich gehe davon aus, dass die meisten Vertragspartner aufgrund dieser Sondersituation kulant sein werden.

Gernot Sattlegger ist Rechtsanwalt in der Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner in Linz.